

Nummer 14  
17. März 2020  
Jahrgang 47

## Sonderausgabe

## Amtliche Bekanntmachungen

Gemäß §§ 16 Absatz 1 Satz 1, 28 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Duisburg zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende

### Allgemeinverfügung

I.

Die Allgemeinverfügungen vom 12.03.2020 (vgl. Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 10 vom 12.03.2020, S. 103-105), vom 13.03.2020 (vgl. Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 11 vom 13.03.2020, S. 106-112), vom 15.03.2020 (vgl. Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 12 vom 15.03.2020, S. 113-118) sowie vom 16.03.2020 (vgl. Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 13 vom 16.03.2020, S. 120-123) werden geändert und für das Gebiet der Stadt Duisburg insgesamt wie folgt neu gefasst:

1.

Reiserückkehrern aus Risikogebieten nach RKI-Klassifizierung wird für den Zeitraum von 14 Tagen nach Aufenthalt die Betretung folgender Bereiche untersagt:

a) Gemeinschaftseinrichtungen

(Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Heilpädagogische Kindertageseinrichtungen, „Kinderbetreuung in besonderen Fällen“, Schulen und Heime, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden) sowie betriebserlaubte Einrichtungen nach § 45 SGB VIII (stationäre Erziehungshilfe)

b) Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken

c) stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe, besondere Wohnformen im Sinne des SGB IX sowie ähnliche Einrichtungen

d) Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften im Sinne des § 24 Abs. 3-5 Wohn- und Teilhabegesetz

e) Berufsschulen

f) Hochschulen

2.

Für Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie für stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe, besondere Wohnformen im Sinne des SGB IX sowie ähnliche Einrichtungen werden nachstehende Maßnahmen angeordnet:

## Inhalt

Amtliche  
Bekanntmachungen  
Seiten 124 bis 128

- a) Diese Einrichtungen haben Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Corona-Viren zu erschweren, Patienten und Personal zu schützen und persönliche Schutzausrüstung einzusparen.
- b) Sie haben Besuchsverbote oder restriktive Einschränkungen der Besuche auszusprechen; maximal ist aber ein registrierter Besucher pro Bewohner/Patient pro Tag mit Schutzmaßnahmen und mit Hygieneunterweisung zuzulassen. Ausgenommen davon sind medizinisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche (z.B. Kinderstationen, Palliativpatienten).
- c) Kantinen, Cafeterien oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Patienten und Besucher sind zu schließen.
- d) Sämtliche öffentliche Veranstaltungen wie Vorträge, Lesungen, Informationsveranstaltungen sind zu unterlassen.
- e) Für stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe sowie für anbieterverantwortete Wohngemeinschaften im Sinne des § 24 Abs. 3-5 Wohn- und Teilhabegesetz werden zudem die nachstehenden Maßnahmen angeordnet:
  - aa) Gemeinschaftsaktivitäten mit Externen sind untersagt
  - bb) Besuche haben nur noch auf dem Zimmer stattzufinden, nicht mehr in Gemeinschaftsräumen
  - cc) Die Zugänge in die Einrichtung sind zu minimieren. Es ist eine Besucher- und Mitarbeiterregistrierung mittels Register einzuführen.
  - dd) Kontaktpersonen der Kategorien 1 und 2 ([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Kontaktperson/Management\\_Download.pdf?blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management_Download.pdf?blob=publicationFile)), dürfen diese Einrichtungen nicht betreten.
  - ee) Es können Ausnahmen für nahestehende Personen (z. B. im Rahmen der Sterbebegleitung) im Einzelfall unter Auflagen zugelassen werden.

3.

Folgende Einrichtungen, Begegnungsstätten und Angebote sind zu schließen beziehungsweise einzustellen:

- a) Alle Restaurants, Speisegaststätten, Kneipen, Cafés, Bars, Clubs, Diskotheken, Theater, Opern- und Konzerthäuser, Kinos, Museen und ähnliche Einrichtungen unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder von Eigentumsverhältnissen; ausgenommen sind Lieferdienste für Speisen sowie die reine Abholung von Speisen, soweit ein Abstand von mindestens 2 m eingehalten wird
- b) Alle Fitness-Studios, Schwimmbäder und sogenannte „Spaßbäder“, Saunen und ähnliche Einrichtungen
- c) Spiel- und Bolzplätze
- d) Alle Angebote in Volkshochschulen, in Musikschulen, in sonstigen öffentlichen und privaten außerschulischen Bildungseinrichtungen
- e) Reisebusreisen
- f) alle Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen
- g) jeglicher Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen sowie alle Zusammenkünfte in Vereinen, Sportvereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen
- h) Spielhallen, Spielbanken, Wettbüros und ähnliche Einrichtungen
- i) Prostitutionsbetriebe, Bordelle und ähnliche Einrichtungen
- j) Frisöre und ähnliche Dienstleistungen, die einen direkten Körperkontakt zum Kunden mit sich bringen

4.

Der Zugang zu Angeboten der nachstehenden Einrichtungen

- Bibliotheken außer Bibliotheken an Hochschulen und

- Mensen sowie Hotels für die Bewirtung von Übernachtungsgästen

ist sowohl für den Innen- als auch den Außenbereich nur unter den folgenden Auflagen gestattet:

- a) Besucherregistrierung mit Kontaktdaten
- b) maximal 50 Besucher gleichzeitig
- c) Mindestabstände zwischen Tischen von 2 Metern
- d) Aushänge mit Hinweisen zu richtigen Hygienemaßnahmen

5.

Alle Geschäfte des Einzelhandels sind zu schließen. Dies gilt nicht für den Einzelhandel für Lebensmittel, Kioske, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemarkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Reinigungen, Waschsalons, den Zeitungsverkauf, Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte und den Großhandel.

6.

Auch zu Einrichtungshäusern und Einkaufszentren, „shopping-malls“ oder „factory outlets“ und vergleichbaren Einrichtungen, die mehr als 15 einzelne Geschäftsbetriebe umfassen, ist der Zugang nur unter den Auflagen erlaubt, dass der Aufenthalt nur zur Deckung des dringenden oder täglichen Bedarfs gestattet ist.

7.

Geschäften nach Ziffer 5 Satz 2 ist bis auf weiteres auch die Öffnung an Sonn- und Feiertagen von 13 bis 18 Uhr gestattet; dies gilt nicht für Karfreitag, Ostersonntag und Ostermontag.

8.

Sämtliche Verkaufsstellen im Sinne des Ladenöffnungsgesetzes werden darauf hingewiesen, dass die erforderlichen Maßnahmen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen zu treffen sind.

9.

Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken sind untersagt.

10.

Alle Veranstaltungen sind untersagt. Das schließt grundsätzlich auch Verbote für Versammlungen unter freiem Himmel wie Demonstrationen ein, die nach Durchführung einer individuellen Verhältnismäßigkeitsprüfung zugelassen werden können. Ausgenommen sind Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind oder der Versorgung der Bevölkerung dienen (z.B. Wochenmärkte).

11.

Versammlungen auch zur Religionsausübung haben zu unterbleiben.

12.

Vorstehende Anordnungen gelten bis zum 19.04.2020 einschließlich.

II.

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht und gilt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Duisburg als bekannt gegeben.

### **Sachverhaltsdarstellung/Begründung:**

Aufgrund des Erlasses des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW (MAGS) vom 10.03.2020 waren zunächst alle Veranstaltungen mit mehr als 1.000 erwarteten Besuchern/Teilnehmern zur Verhinderung der Verbreitung von SARS-CoV-2 zu untersagen. Mit Allgemeinverfügung vom 12.03.2020 hat die Stadt Duisburg als die für die Umsetzung des Infektionsschutzgesetzes örtlich zuständige Behörde diesen Erlass umgesetzt (vgl. Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 10 vom 12.03.2020, S. 103-105) und durch Allgemeinverfügung vom 13.03.2020 (vgl. Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 11 vom 13.03.2020, S. 106-112) sowie vom 15.03.2020 (vgl. Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 12 vom 15.03.2020, S. 113-118) ergänzt.

Durch die Erlasse des MAGS vom 13.03.2020 sowie vom 15.03.2020 wurden weitere kontaktreduzierende Maßnahmen zur Begrenzung der Ausbreitung geregelt. Diese wurden mit Allgemeinverfügung vom 16.03.2020 (vgl. Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 13 vom 16.03.2020, S. 120-123) umgesetzt. Mit Erlass vom 17.03.2020 hat das MAGS eine Ergänzung und Fortführung seiner bisherigen Erlasse zur Begrenzung der Ausbreitung des Coronavirus vorgenommen.

Zur Begründung dieser Allgemeinverfügung verweise ich auf die Ausführungen in meinen vorstehenden Allgemeinverfügungen. Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland – insbesondere in Duisburg – gibt es inzwischen zahlreiche Infektionen. Vor dem Hintergrund drastisch steigender Infektionszahlen in den vergangenen Tagen und der weiterhin äußerst dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 Infektionen ist es erforderlich, weitere – über die in den bisher ergangenen Allgemeinverfügungen enthaltenen hinausgehende – kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen. Die unter I. genannten Maßnahmen sind geeignet, erforderlich und angemessen, um zu einer weiteren Verzögerung der Infektionsdynamik beizutragen. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z. B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es leicht zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen. Die weitgehende Schließung des Einzelhandels ist erforderlich, um unnötige soziale Kontakte zu verhindern. Die vollständige Schließung von Restaurants und Speisegaststätten erfolgt, weil das Personal insbesondere beim Servieren bzw. der Essensausgabe engen Kontakt zu den Besuchern hat. Entsprechendes gilt für Frisöre und Anbieter von vergleichbaren Dienstleistungen, die einen direkten Körperkontakt zum Kunden haben.

Zwar werden die Grundrechte der Art. 2 Absatz 2 Satz 2, Art. 4, Art. 8, Art. 12 Abs. 1, Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz insoweit eingeschränkt, die Maßnahme ist jedoch in Anbetracht der vorrangigen Interessen der Gesundheitssicherung der Bevölkerung, insbesondere der besonderen Risikogruppen, gerechtfertigt.

Kirchen, Islamverbände und jüdische Verbände haben für die sie betreffenden Passagen zustimmende Erklärungen abgegeben.

Für diese Anordnung bin ich nach § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz – ZVO-IfSG zuständig.

Die Allgemeinverfügung ist nach § 28 Absatz 3 i. V. m. § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine etwaige Klage hat daher keine aufschiebende Wirkung.

**Gemäß § 75 Absatz 1 Nr. 1 IfSG wird mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG zuwiderhandelt.**

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung ERV) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Duisburg, den 17. März 2020

Sören L i n k  
Oberbürgermeister

*Auskunft erteilt:  
Herr Stephan  
Tel.-Nr.: 0203 283-3062*



# Einfach Wohlfahrtsmarken helfen!



Herausgegeben von:  
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister  
Hauptamt  
Sonnenwall 77-79, 47049 Duisburg  
Telefon (02 03) 2 83-36 48  
Telefax (02 03) 2 83-6767  
E-Mail amtsblatt@stadt-duisburg.de  
Jahresbezugspreis 35,00 EUR  
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat  
(ohne Sonderausgaben)  
Druck: Hauptamt

**K 6439**

Postvertriebsstück  
Entgelt bezahlt  
Deutsche Post AG

Oper **Wältigend**  
Schauspiel **gantisch**  
Konzert **lich**  
Ballett **astisch**

THEATER  
DUISBURG 

Kartentelefon: 0203 - 283 62 100 | [www.theater-duisburg.de](http://www.theater-duisburg.de)